

Satzung über die Verleihung des Riesengebirgspreis für Literatur

§ 1

Der Verein zur Pflege schlesischer Kunst und Kultur e.V. (VSK) mit Unterstützung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und der Staatlichen Riesengebirgshochschule in Jelenia Góra stiften einen Preis, der die Bezeichnung "Riesengebirgspreis für Literatur" (Karkonoska Nagroda Literacka) trägt. Mit diesem Literaturpreis soll u. a. die Aufmerksamkeit auf Schriftsteller gelenkt werden, die aus Schlesien kommen oder sich intensiv mit schlesischer Literatur und Kultur beschäftigen. Der Preis soll in Anerkennung eines Lebenswerkes oder Auszeichnung von Spitzenleistungen verliehen werden. Die Auszeichnung gilt hervorragenden literarischen Leistungen, die sich durch besondere humane Gesinnung auszeichnen und dem Geist der Verständigung dienen.

§ 2

Mit dem Preis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Literatur anerkannt werden, die entweder durch die Person des Preisträgers oder durch das Werk in einem Zusammenhang mit dem kulturellen Leben Schlesiens stehen.

§ 3

Der Preis kann sowohl an natürliche Personen als auch an juristische Personen und Personengruppen oder Institutionen verliehen werden.

§ 4

1. Die VSK vergibt den Kulturpreis in Abständen von 2 Jahren - beginnend 2019 - jeweils vor dem 20. Dezember des Jahres.
2. Der Preis wird im Wert von 3.000,00 Euro und mit einer Urkunde vergeben.
3. Der Preis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.
4. Die Verleihung des Preises wird unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen und des Marschalls von Niederschlesien oder ihren Stellvertretern in feierlicher Form vorgenommen.

§ 5

- (1) Das Vorschlagsrecht für auszeichnungswürdige kulturelle Leistungen hat jeder Bürger des Freistaates Sachsen und der Wojewodschaft Niederschlesien und Schlesien.
- (2) Die Vorschläge müssen bis zum 30.09. des Jahres, in dem der Preis vergeben wird, bei dem VSK angemeldet werden. Der Anmeldung ist die genaue Beschreibung der Leistung beizufügen.

§ 6

- (1) Zur Ermittlung des Preisträgers wird eine unabhängige Jury eingesetzt, deren Zusammensetzung im § 6
- (2) geregelt wird.
- (2) Der Jury gehören mindestens an: - Ein Vertreter der Riesengebirgshochschule in Jelenia Góra (Karkonoska Państwowa Szkoła Wyższa) (als Vorsitzender), der Vorsitzende des VSK, der Vertreter der Regierung Sachsens, ein Vertreter der Universität Breslau.

§ 7

- (1) Der Vorsitzende des VSK beruft die Jury zu ihren Sitzungen ein.
- (2) Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.
- (3) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Jury besteht aus 6 Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Scheidet mehr als ein Mitglied vorzeitig aus der Jury aus, muss eine Ergänzungswahl stattfinden.

Der ersten Jury (2019-2021) gehören an:

Dr. Józef Zaprucki KPSW (Riesengebirgshochschule in Jelenia Góra), Vizevorsitzender des VSK (Verein zur Pflege Schlesischer Kunst und Kultur in Jelenia Góra)

Dr. Jens Baumann SMI Dresden

Prof. Dr. Lucjan Puchalski, Universität Wrocław

Prof. Dr. Danuta Rytel-Schwarz Universität Leipzig

Christopher Schmidt-Münzberg, VSK

Dr. Magdalena Gebala Deutsches Kulturforum Osteuropa

Sven-Alexis Fischer, VSK

- (6) Die Jury hat die Aufgabe, alle zwei Jahre den Träger des Literaturpreises auszuwählen.
- (7) Die Beratungsergebnisse sind zu protokollieren.
- (8) Die Jury entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Die Entscheidung der Jury ist unabhängig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8

- (1) Die Entscheidung der Jury ist jeweils bis zu einem Monat vor der Preisverleihung zu treffen.
- (2) Schlagen Preisträger vor dem Verleihungstermin die Annahme des Preises aus, so kann die Jury über weitere Bewerbungen und Vorschläge entscheiden.
- (3) Kann ein Preisträger nicht ermittelt werden, so kann die nächste Preisverleihung abweichend von § 4

bereits im folgenden Jahr vorgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Jury.

(4) Wird der Preis entsprechend § 4 Abs. 3 auf mehrere Preisträger aufgeteilt, ist durch Beschluss der Jury die auf die einzelnen Preisträger entfallende Dotation festzulegen.

(5) Die aus der Arbeit der Jury und der Verleihung des Preises entstehenden Kosten trägt die VSK kraft einer Förderung des Freistaates Sachsen.

§ 9

Der Kulturpreis wird nicht ausgeschrieben. In dem Jahr, in dem der Preis vergeben wird, ist in geeigneter Form die Öffentlichkeit über den laufenden Wettbewerb zu informieren. Schriftliche Eigenbewerbung ist möglich, aber unüblich.

§ 10

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.